

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für das Vereinsheim „Bahnhof“**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Zweckbestimmung**

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für das Vereinsheim “Bahnhof“ der Gemeinde Oberstenfeld. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bahnhof (einschl. seinen Nebenräumen und Außenanlagen) aufhalten. Mit dem Betreten des Bahnhofs unterwerfen sich die Benutzer und Gäste dieser Benutzungsordnung.
- (2) Der Bahnhof steht, soweit er nicht von der Gemeinde benötigt wird, den örtlichen Vereinen und Organisationen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen, mit und ohne Bewirtschaftung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der Vereine zur Verfügung.
- (3) Ausgeschlossen von der Vereinsnutzung sind die Heimatstubenräume im OG und DG.

### **§ 2**

#### **Überlassung des Bahnhofs**

- (1) Die Gemeindeverwaltung stellt nach Anhörung der an einer Belegung interessierten Vereine und Organisationen einen Belegungsplan auf, in dem der jeweilige Tag und die jeweilige Nutzungsdauer des zu belegenden Raumes festgehalten wird. Im Rahmen dieses Belegungsplanes werden die Vereinsräume überlassen. Die Einholung einer besonderen Genehmigung für die im jeweils geltenden Belegungsplan enthaltenen Veranstaltungen ist nicht erforderlich.
- (2) Für Einzelveranstaltungen, die nicht im Belegungsplan enthalten sind, ist eine besondere Genehmigung der Gemeindeverwaltung erforderlich. Diese muss mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung beantragt werden. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so wird der zuerst beim Bürgermeisteramt eingegangene Antrag bevorzugt. Bei gleichzeitig eingegangenen Anmeldungen

entscheidet die Gemeindeverwaltung.

- (3) Der Belegungsplan kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen notwendig ist, insbesondere wenn die Gemeinde den Bahnhof selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Das Gleiche gilt für bereits genehmigte Einzelveranstaltungen. Die Gemeinde ist in diesen Fällen zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

### **§ 3 Aufsicht**

- (1) Den Anordnungen des von der Gemeinde eingesetzten Hausmeisters im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist Folge zu leisten.
- (2) Beim Benutzen des Bahnhofs muss eine aufsichtsführende Person, die von ihrem Verein bzw. Organisation bestimmt wird, dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Die Mitglieder eines Vereins dürfen den Bahnhof erst betreten, wenn die Aufsichtsperson anwesend ist; sie hat auch als letzte den Bahnhof zu verlassen. Beim Verlassen des Bahnhofs hat die aufsichtsführende Person darauf zu achten, dass die Beleuchtung und die elektrischen Einrichtungen in der Küche ausgeschaltet, alle Türen und Fenster geschlossen und die Abfälle beseitigt sind.
- (3) Die Vereine bzw. Organisationen erhalten für die Dauer der Nutzung einen Schlüssel von der Gemeindeverwaltung für die im Bahnhof überlassenen Räumlichkeiten. Der Schlüssel darf nicht an andere als an die aufsichtsführenden Personen weitergegeben werden.
- (4) Die Aufsichtsperson hat besondere Vorkommnisse und etwaige während der Benutzungszeit entstandenen Beschädigungen der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (5) Für Plakatanschläge und für jede andere Art der Werbung im Innen- und Außenbereich des Bahnhofs ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

### **§ 4 Verhalten in den Räumen des Bahnhofs**

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwider läuft. Insbesondere sind die Räume und Einrichtungen des Bahnhofs schonend zu behandeln.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere
  - a) das Mitbringen von Tieren,
  - b) das Aufstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen jeglicher Art in den Räumen des Bahnhofs.

- (3) Die benutzten Räume sind von den Vereinen besenrein zu verlassen.

## **§ 5 Benutzungsdauer**

Die abendliche Benutzung des Bahnhofs endet beim Übungsbetrieb im Rahmen des Belegungsplanes um 23.00 Uhr. Für besonders genehmigte Einzelveranstaltungen gelten die Sperrzeiten nach der Gaststättenverordnung.

## **§ 6 Teeküche**

Wird die Teeküche in Anspruch genommen, ist diese nach der Benutzung einschl. des Geschirrs zu reinigen.

## **§ 7 Ersatzvornahme**

Kommt ein Benutzer seinen Reinigungspflichten nach § 4 Abs. 3 oder § 5 nicht nach, lässt die Gemeindeverwaltung die Räume reinigen. Der Benutzer ist verpflichtet, der Gemeinde die Kosten zu ersetzen.

## **§ 8 Vereinsschrank**

- (1) In der Schrankwand im Vereinsraum des Erdgeschosses benutzen die Vereine die ihnen zugewiesenen Fächer.
- (2) Nach Beendigung der Veranstaltung müssen die Schranktüren wieder verschlossen und die Schlüssel abgezogen werden.

## **§ 9 Verlust von Gegenständen – Fundsachen**

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenstände, sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Gäste sowie der eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich des Bahnhofs abgestellte Fahrzeuge.

## **§ 10 Beschädigungen**

- (1) Alle Beschädigungen am Gebäude, an der Außenanlage und an der Einrichtung sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Für alle derartigen

Schäden sowie für fehlende Gegenstände haftet der Veranstalter bzw. der betreffende Verein oder sonstige Benutzer des Bahnhofs, sofern ihn ein Verschulden trifft.

- (2) Wird der Schaden nicht sofort ersetzt, so wird der Schädiger dem Bürgermeisteramt gemeldet. Dieses sorgt dann für eine Beseitigung des Schadens bzw. für eine Neuanschaffung der fehlenden Gegenstände auf Kosten des Schädigers.

## **§ 11 Gewährleistung und Haftung**

- (1) Die Benutzung des Bahnhofs geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- (2) Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden, sofern ihn ein Verschulden trifft.
- (3) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten einschl. etwaiger Prozesskosten, sofern ihn ein Verschulden trifft.

## **§ 12 Zuwiderhandlungen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung des Bahnhofs vorübergehend oder dauernd untersagen.

## **§ 13 Änderungen, Ergänzungen**

Die Benutzungsordnung kann vom Gemeinderat im Bedarfsfalle geändert oder ergänzt werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Gebührenregelung für die bewirtschafteten Einzelveranstaltungen**

Für Einzelveranstaltungen, bei denen in größerem Umfang gewirtschaftet wird, wie Hauptversammlungen, Vereinsfeiern und ähnliches, wird zur teilweisen Deckung der Kosten für Reinigung, Heizung und Beleuchtung folgende Benutzungsgebühr festgesetzt:

Großer Raum	20,-- EUR
Kleiner Raum	10,-- EUR

*(Beschluss v. 07.05.1986, Änd. Gebührenregelung v. 08.11.2001)*